

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**

**DER**

**ENERGIEALLIANZ BAYERN GMBH & CO. KG**

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens .....	4
§ 1	Firma und Sitz.....	4
§ 2	Gegenstand des Unternehmens.....	4
II.	Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten .....	4
§ 3	Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen .....	4
§ 4	Gesellschafterkonten.....	5
III.	Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen .....	6
§ 5	Geschäftsführung, Vertretung .....	6
§ 6	Vergütung der Komplementärin.....	7
§ 7	Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung .....	7
§ 8	Geschäftsführung und Vertretung durch die Kommanditisten .....	11
IV.	Bestellung und Aufgaben des Aufsichtsrats und des Beirats .....	12
§ 9	Errichtung und Bestellung.....	12
§ 10	Innere Ordnung und Einberufung des Aufsichtsrats.....	13
§ 11	Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats.....	13
§ 12	Beirat .....	14
V.	Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen .....	15
§ 13	Jahresabschluss .....	15
§ 14	Wirtschaftsplan.....	16
§ 15	Geschäftsjahr .....	16
§ 16	Gewinn- und Verlustverteilung.....	16
§ 17	Ausgleich von Steuern.....	17
§ 18	Entnahme .....	18
VI.	Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters .....	19
§ 19	Rechtsgeschäftliche Verfügungen.....	19
§ 20	Ausschließung eines Gesellschafters .....	19
§ 21	Change of Control .....	20
VII.	Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung .....	20
§ 22	Dauer der Gesellschaft, Kündigung.....	20
§ 23	Ausscheiden, Abfindung.....	21
VIII.	Informationsrecht, Vertraulichkeit .....	22
§ 24	Informationsrecht.....	22

§ 25	Vertraulichkeit.....	22
IX.	Schlussbestimmungen.....	23
§ 26	Salvatorische Klausel .....	23
§ 27	Schiedsklausel.....	23
§ 28	Kosten .....	24
§ 29	Sonstiges.....	24

## I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens

### § 1

#### Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG“.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Töging.

### § 2

#### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und das Verwalten von Beteiligungen an Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Wasserkraftwerken und der Absatz des dabei erzeugten Stroms zur Stärkung der örtlichen Energieversorgung überwiegend durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung ist. Zur Verwaltung von Beteiligungen gehört auch die zentrale Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Rechnungslegung, der Abschlusserstellung, des Controllings, des Marketings, des Forderungsmanagements, der Liegenschaftsverwaltung, der Personalführung, der Datenverarbeitung an die Beteiligungsgesellschaften sowie der Vertrieb.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Erreichung des Unternehmensgegenstands dienen.

## II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten

### § 3

#### Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

- (1) Komplementärin der Gesellschaft ist die **Energieallianz Bayern Verwaltungsgesellschaft mbH** mit Sitz in Töging, deren einziger Geschäftsanteil in Höhe von nominal € 25.000,00 von der Gesellschaft gehalten wird. Die Komplementärin erbringt keine Einlage und hat keinen

Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt. Die anderen Gesellschafter sind Kommanditisten.

(2) Kommanditisten sind:	Pflichteinlage (Kapitalanteil)
1. Stadtwerke Mühldorf a. Inn GmbH & Co. KG	€ 10.000,00
2. Landkreis Altötting	€ 1.000,00
3. Landkreis Rosenheim	€ 1.000,00
4. LINZ STROM GmbH für Energieerzeugung, -handel, -dienstleistungen und Telekommunikation	€ 100.000,00
<b>Pflichteinlage (Kapital) gesamt</b>	<b>€ 112.000,00</b>

- (3) Jeweils ein Anteil von 20 % der Pflichteinlage entfällt auf die Hafteinlage des jeweiligen Kommanditisten (Kapital I). Diese ist als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Das Kapital I bildet den Festkapitalanteil. Die weiteren 80 % der Pflichteinlage werden auf das Kapitalkonto II gebucht. Die Kommanditisten erbringen ihre Pflichteinlagen durch Bareinlagen. Die Pflichteinlage ist spätestens mit der Eintragung der Hafteinlage im Handelsregister an die Gesellschaft vollständig zu leisten. Die Festkapitalanteile (Kapital I) können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geändert werden.

#### § 4

##### Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragkonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- (3) Auf dem Kapitalkonto II wird die das Festkapital übersteigende Pflichteinlage (Kapital II) des Kommanditisten gebucht. Auch dieses Konto ist unverzinslich.

- (4) Auf dem Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Die Verrechnungskonten werden außerhalb der Gewinn- und Verlustverteilung und unabhängig vom Jahresergebnis zum Ende eines jeden Kalendermonats mit 2 % p. a. verzinst. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.
- (5) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Gewinnanteile sind zunächst zum Ausgleich des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich negativer Verlustvortragskonten Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht werden.
- (6) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch den Gewinnverwendungsbeschluss zugewiesenen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvortragskonten benötigt wird.
- (7) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach § 6 Absatz (2) gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

### **III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen**

#### **§ 5**

#### **Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (2) Die Komplementärin führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags, des zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplans und der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (3) Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
- (4) Die Gesellschafter bevollmächtigen die Komplementärin unter Befreiung von § 181 BGB unwiderruflich, mit neu beitretenden Kommanditisten einen Aufnahmevertrag abzuschließen.

## **§ 6**

### **Vergütung der Komplementärin**

- (1) Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstanden sind. Gegenüber den Gesellschaftern besteht kein Aufwendungsersatzanspruch.
- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, das € 25.000,00 beträgt.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Absatz (1) und die Vorabvergütung nach Absatz (2) sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.

## **§ 7**

### **Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
- (2) Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung, ergänzender Unterlagen und der Beschlussvorlagen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der

Versendung per Telefax oder per E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. Gesellschafter, die zusammen mindestens 10 % des Festkapitals der Gesellschaft repräsentieren, können jederzeit eine Gesellschafterversammlung einberufen. Für diesen Fall gelten die Sätze 3 und 4 dieses Absatzes entsprechend.

- (3) Die Versammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nichts anderes vereinbaren.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter eines Kommanditisten, der durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt wird. Ist ein Vertreter eines Kommanditisten nicht bestellt, führt den Vorsitz der Geschäftsführer der Komplementärin.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche, fernmündliche oder sonstige – auch elektronische – Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Kommanditisten an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Kommanditist der Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Die folgenden Maßnahmen der Komplementärin bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit diese nicht bereits in dem genehmigten Wirtschaftsplan nach § 14 dieses Vertrags enthalten sind:
  - a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen;
  - b) Abschluss aller die Gesellschaft verpflichtenden Verträge mit einem Wert von mehr als € 500.000,00. Bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;
  - c) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - d) Abschluss, Änderung, Anpassung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:
    - aa) Kaufmännischer Betriebsführungsvertrag
    - bb) Finanzierungsvertrag;
  - e) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Garantieerklärungen;
  - f) Bestellung von Pfandrechten;



- g) Aufnahme weiterer Kommanditisten;
  - h) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen.
- (7) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Bereichen:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung;
  - b) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 des Aktiengesetzes;
  - c) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - d) Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft;
  - e) Änderung der Rechtsform;
  - f) Genehmigung des Wirtschaftsplans (§ 14);
  - g) Weisungen an die Komplementärin;
  - h) Entlastung der Komplementärin;
  - i) Wahl des Abschlussprüfers;
  - j) Zustimmung zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Gesellschaftsanteile.
- (8) Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach deren Anteil am Festkapital. Je € 50,00 Festkapital gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben.
- (9) Über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten und sonstigen der Beschlussfassung unterliegenden Gegenstände entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen, soweit nicht durch diesen Vertrag oder zwingend durch das Gesetz etwas anderes vorgeschrieben wird; Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Das Gesellschaftskapital kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Kommanditisten erhöht werden.

- (10) Soweit ein Gesellschafter kraft Gesetzes oder kraft dieses Vertrags von der Abstimmung ausgeschlossen ist, berechnet sich die Zahl „aller Stimmen“ ohne die Stimmen dieses Gesellschafters.
- (11) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 75 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in der Folge immer beschlussfähig ist. In dieser Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.
- (12) Die Komplementärin nimmt grundsätzlich an der Gesellschafterversammlung teil. Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte soll in einem Dienstverhältnis zu dem vertretenen oder einem anderen Kommanditisten stehen, gesetzlicher Vertreter eines anderen Kommanditisten oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der Rechts- und / oder Steuerberatungsberufe sein. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung eines Bevollmächtigten durch Beschluss der anderen Gesellschafter ist zulässig, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.
- (13) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch schriftlich festzuhalten. Der Inhalt der Niederschrift soll den Gesellschaftern nach der Sitzung innerhalb von vier Wochen in Textform übermittelt werden. Im Falle der Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Sinne von Absatz (5) gelten die vorstehenden Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (14) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach vorstehendem Absatz (13) Satz 4 schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Änderungsmitteilung ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren sechs

Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt und etwaige Mängel als geheilt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.

## § 8

### **Geschäftsführung und Vertretung durch die Kommanditisten**

- (1) Hinsichtlich des Geschäftsanteils an der Komplementärin, der allein der Gesellschaft gehört, sind abweichend von § 5 Absatz (1) statt der Komplementärin die Kommanditisten zur Geschäftsführung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen befugt. Im Rahmen dieser Geschäftsführungsbefugnis ist jeder Kommanditist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigt; die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund im Sinne von § 626 Absatz (1) BGB widerrufen werden. Die Komplementärin verpflichtet sich insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.
- (2) Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme Beschluss fassen und anschließend ein von ihnen bestimmter Kommanditist die beschlossene Maßnahme namens der Gesellschaft unter Wahrung der vorgeschriebenen Form ausführt.
- (3) Die Beschlüsse der Kommanditisten werden in Kommanditistenversammlungen gefasst, sofern die Kommanditisten nichts anderes vereinbaren. Für die Einberufung und Durchführung der Kommanditistenversammlungen gelten die Vorschriften des § 7 Absatz (2) bis (5) und Absatz (8) bis (14) entsprechend.
- (4) Die Kommanditistenversammlung beschließt über alle der Gesellschafterversammlung der Komplementärin zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über:
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses der Komplementärin und Gewinnverwendung;
  - b) Änderung des Gesellschaftsvertrags der Komplementärin, insbesondere Änderungen des Unternehmensgegenstands, Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen;
  - c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Komplementärin;
  - d) Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen zwischen Komplementärin und dem / den Geschäftsführer(n);
  - e) Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem / den Geschäftsführer(n);

- f) Weisungen an die Geschäftsführung der Komplementärin;
  - g) Entlastung der Geschäftsführung der Komplementärin;
  - h) Wahl des Abschlussprüfers der Komplementärin.
- (5) Ein Kommanditist, der selbst oder dessen Privatgläubiger die Gesellschaft gekündigt hat, ist zur Geschäftsführung und Vertretung nicht mehr befugt.

#### **IV. Bestellung und Aufgaben des Aufsichtsrats und des Beirats**

##### **§ 9**

##### **Errichtung und Bestellung**

- (1) Die Gesellschaft kann einen Aufsichtsrat bilden und errichten. In diesem Fall ist die Komplementärin dazu verpflichtet, unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die über die Errichtung eines Aufsichtsrats und die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder beschließt. Ergänzend gelten § 7 Absatz (2) und (5) sowie Absatz (8) bis (14) dieses Vertrags. Für die Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist die Gesellschafterversammlung zuständig.
- (2) Der Aufsichtsrat hat mindestens 5 und höchstens 9 Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Wahlvorschläge zum Aufsichtsrat haben darauf zu achten, dass das vorgeschlagene Mitglied über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen verfügt. Für die persönlichen Voraussetzungen, die gewählte und entsandte Aufsichtsratsmitglieder zu erfüllen haben, gelten die §§ 100, 105 des Aktiengesetzes entsprechend.
- (4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Bestellungsbeschluss wirksam wird. Die Amtsdauer eines Aufsichtsratsmitglieds endet mit dem Ende der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Jahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. § 102 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied in seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ist ein neues

Aufsichtsratsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds nur dann zu wählen, wenn sonst der Aufsichtsrat weniger als 5 Mitglieder hätte.

- (5) Für die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 103 des Aktiengesetzes entsprechend.

## **§ 10**

### **Innere Ordnung und Einberufung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich, indem das jeweils abwesende Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreicht. Nur andere Aufsichtsratsmitglieder können eine derartige Stimmabgabe überreichen.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann verlangen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Verlangt die Geschäftsführung eine Einberufung des Aufsichtsrats, hat sie dafür den Zweck und die Gründe zu nennen. Entspricht der Aufsichtsratsvorsitzende nicht diesem Verlangen, so kann das beantragende Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (4) Jede Einberufung des Aufsichtsrats muss den jeweiligen Sachverhalt mitteilen und eine Tagesordnung angeben. Die Sitzung des Aufsichtsrats muss binnen zwei Wochen nach der ordnungsgemäßen Einberufung stattfinden. Daneben muss der Aufsichtsrat mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.

## **§ 11**

### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung bei der Leitung der Gesellschaft zu überwachen. Für die Überwachungstätigkeit gelten im Übrigen § 111 Absätze 2 bis 5 des Aktiengesetzes.
- (2) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Die Geschäftsführung stimmt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit dem Aufsichtsrat

ab und erörtert regelmäßig die Umsetzung der Strategie. Daneben hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat über folgende Gegenstände regelmäßig zu berichten:

- a) Die beabsichtigte Geschäftspolitik. Zur Geschäftspolitik im Sinne dieser Bestimmung rechnen insbesondere die Finanz- und Investitionsplanung;
- b) die Rentabilität der Gesellschaft und die Rentabilität des Eigenkapitals;
- c) die wirtschaftliche Lage und den Umsatz der Gesellschaft sowie den Stand der laufenden Geschäfte;
- d) Rechtsgeschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft bedeutsam sind. Dieser Bericht ist dann anzufertigen, wenn der Abschluss eines solchen Geschäfts nach der Einschätzung der Geschäftsführung bevorsteht. Dabei muss es dem Aufsichtsrat möglich sein, sich in angemessener Zeit mit dem Gegenstand des Berichts zu befassen.

Die Berichtspflicht der Geschäftsführung lässt das Recht des Aufsichtsrats unberührt, Auskünfte von der Geschäftsführung zu verlangen. Daneben kann der Aufsichtsrat von sich aus jederzeit einen Bericht von der Geschäftsführung über berichtsfähige Gegenstände anfordern.

- (3) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung bei der Unternehmensleitung regelmäßig zu beraten.
- (4) Mit der vollständigen Bestellung und wirksamen Errichtung des Aufsichtsrats gehen folgende Zuständigkeiten von der Gesellschafterversammlung auf den Aufsichtsrat über:
  - a) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
  - b) Der Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern;
  - c) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber den Geschäftsführern;
  - d) Die vorherige Zustimmung zur Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften.

## **§ 12**

### **Beirat**

- (1) Die Gesellschaft kann einen Beirat bilden und errichten. In diesem Falle ist die Komplementärin dazu verpflichtet, unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die über die Errichtung eines Beirats und die Bestellung der Beiratsmitglieder beschließt. Der Beschluss soll die

Anzahl der Beiratsmitglieder und die Einzelheiten zu ihrer Bestellung regeln. Ergänzend gelten § 7 Absatz (2) und (5) sowie AbsTZ (8) bis (14) dieses Vertrags. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

- (2) Der Beirat hat die Aufgabe alle Angelegenheiten vorzubereiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.

## **V. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen**

### **§ 13**

#### **Jahresabschluss**

- (1) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Absatz (1) Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt werden.
- (2) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- (3) Die Komplementärin hat innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Absatz (1) Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Absatz (1) genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (5) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

- (6) Der Prüfungsbericht wird den Kommanditisten unverzüglich nach Eingang übersandt. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft, soweit erforderlich, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung.

#### **§ 14**

##### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Komplementärin stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist spätestens bis zum 31.10. eines Jahres aufzustellen, damit die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Komplementärin verpflichtet, die Kommanditisten hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Komplementärin den Kommanditisten im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

#### **§ 15**

##### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft gegründet wurde.

#### **§ 16**

##### **Gewinn- und Verlustverteilung**

An einem nach der Vorabvergütung der Komplementärin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten – soweit der Gewinn nicht durch Gewinnverwendungsbeschluss dem gemeinsamen Rücklagenkonto zugewiesen wird – vorbehaltlich der Regelung in § 4 Absatz (4) und § 17 im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil. Die fehlende Beteiligung der Komplementärin am Verlust beinhaltet keine



Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der Komplementärin und/oder Nachschusspflicht der Kommanditisten.

## § 17

### Ausgleich von Steuern

- (1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Absatz (1) Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Geschäftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen – insbesondere Grunderwerbssteuern – hat der übertragende Gesellschafter diese zu tragen. Gleiches gilt auch für einen Zinsvortrag im Sinne von § 4h Absatz (4) EStG, der gemäß § 4h Absatz (5) EStG anteilig untergeht. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Falle einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Gesellschafter, der diese Belastungen verursacht, nach eigenem Ermessen die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist eine Woche nach Aufforderung zur Zahlung fällig. Das Darlehen ist bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zurückzuzahlen, soweit der auf den Gesellschafter entfallende Gewinnanteil den Darlehensbetrag vor Abzug des Darlehensbetrags übersteigt (Gewinnanteil nach Berechnung der ersten Stufe, siehe nächster Satz). Der Gewinnanteil des Gesellschafters ist in der ersten Stufe so zu berechnen, als ob keine Erhöhung der Gewerbesteuer aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen erfolgt wäre. In einer zweiten Stufe ist die Rückzahlung des Darlehens von dem Gewinnanteil abzuziehen. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.
- (2) Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrags. Bei einer Reduzierung des Verlustvortrags ist der Ausgleichsbetrag unter Anwendung des für den

betreffenden Erhebungszeitraums geltenden Gewerbesteuerhebesatzes zu ermitteln. Die Erhöhung eines Verlustvortrags wird nicht vergütet.

- (3) Die abweichende Gewinnverteilung ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter bis zum 31.03. des auf ein Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres.
- (4) Die vorgenannten Regelungen gelten im Falle der Abschaffung der Gewerbesteuer analog bei Einführung einer föderalen oder kommunalen Unternehmensteuer, die die vorgenannten, in der Person des Gesellschafters begründeten Besteuerungsgrundlagen einschließt.

## **§ 18**

### **Entnahme**

- (1) Ein Kommanditist darf ein Guthaben auf seinem Verrechnungskonto jederzeit entnehmen.
- (2) Entnahmen des Kapitals II sind nur auf der Basis eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Eine beschlossene Teilrückzahlung des Kapitals II an die Kommanditisten erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Beteiligung der Kommanditisten am Festkapital.

## **VI. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters**

### **§ 19**

#### **Rechtsgeschäftliche Verfügungen**

- (1) Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teilen von Gesellschaftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Absatz 1 gilt nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Gesellschaftsanteile an ein mit dem jeweiligen Kommandisten verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.

### **§ 20**

#### **Ausschließung eines Gesellschafters**

- (1) Ein Gesellschafter kann mit Zustimmung aller Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
- (2) Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:
  - a) Bei der Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird.
  - b) Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse.
  - c) Bei Vorliegen eines Change of Control im Sinne von § 21 dieses Vertrags.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gefasst werden, in dem sämtliche Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Im Falle des vorbezeichneten Absatzes (2) lit. c) beginnt die Frist mit Zugang der schriftlichen Mitteilung nach § 21 dieses Vertrags. Der Beschluss über die

Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Kommanditisten durch die Komplementärin wirksam. Wird die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

- (4) Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge.
- (5) Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt § 23 entsprechend.

## **§ 21**

### **Change of Control**

Der Übergang von mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte an einem Gesellschafter und/oder von jeweils mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte an den Konzernmüttern der Gesellschafter auf ein mit diesen nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen, oder ein anderweitiger Erwerb der Kontrolle im Sinne von §§ 290 ff. HGB durch ein mit diesen nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen (Change of Control) ist der Komplementärin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **VII. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung**

### **§ 22**

#### **Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

- (1) Vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister dürfen keine Geschäfte namens der Gesellschaft getätigt werden. Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit eingegangen.
- (2) Jeder Kommanditist kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2010. Eine Kündigung des Vertrags durch die Komplementärin ist ausgeschlossen.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefs mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Komplementärin maßgebend.
- (4) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

- (5) Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
- (6) Kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gilt Absatz (5) entsprechend.

## § 23

### Ausscheiden, Abfindung

- (1) Scheidet ein Kommanditist aufgrund eines Ausschlusses durch die anderen Kommanditisten (§ 20 dieses Vertrages) oder durch eine Kündigung (§ 22 dieses Vertrages) aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Kommanditist, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.
- (2) Der ausgeschiedene Kommanditist erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
  - a) Maßgeblich ist der Buchwert des Gesellschaftsanteils. Ist der Ertragswert niedriger als der Buchwert, ist dieser maßgebend. Der Ertragswert wird auf Basis des IDW-Standards 1 oder eines entsprechenden Folgestandards ermittelt. Scheidet der Gesellschafter mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den Wert seines Gesellschaftsanteils der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu errichtende Jahresabschluss maßgeblich. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgeblich, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu erstellen ist. Eine auf den Stichtag des Ausscheidens bezogene Wertermittlung wird vorgenommen, sofern der Ausscheidende dies wünscht und die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten trägt. In diesem Falle findet Absatz (5) keine Anwendung.
  - b) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird 24 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 4 % über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
- (3) Das Verrechnungskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.

- (4) Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
- (5) Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss in Folge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung entsprechend anzupassen.

### **VIII. Informationsrecht, Vertraulichkeit**

#### **§ 24**

##### **Informationsrecht**

- (1) Jeder Kommanditist kann jederzeit von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.
- (2) Zur Wahrnehmung des Informationsrechts ist jeder Kommanditist berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
- (3) Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

#### **§ 25**

##### **Vertraulichkeit**

- (1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis spätestens drei Jahre nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen.
- (2) Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Absatz (1) weitergeben an
  - a) ihren Aufsichtsrat oder den Aufsichtsrat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft;

- b) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden;
- c) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese Mitarbeiter unmittelbar in die Verwaltung und Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind, sowie Berater, sofern jede der genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist;
- d) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen;
- e) Personen, die aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Information berechtigt sind, oder
- f) wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt ist, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 26**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen dieses Vertrags hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.

### **§ 27**

#### **Schiedsklausel**

- (1) Die Gesellschafter werden sich nach besten Kräften darum bemühen, jede Streitigkeit, die sich aus diesem Vertrag ergibt oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung entsteht, in direkten

Verhandlungen unter Einbeziehung von Vertretern der Geschäftsführungs- und Vorstandsebene ihrer Muttergesellschaften oder Gesellschafter beizulegen.

- (2) Soweit eine Streitigkeit nicht binnen 60 Tagen nach Beginn der Verhandlungen gemäß Absatz (1) beigelegt ist, werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag und über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endültig entschieden. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist München.

**§ 28**

**Kosten**

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft.

**§ 29**

**Sonstiges**

- (1) Soweit das Schiedsgericht auf die Mitwirkung staatlicher Gerichte angewiesen ist oder aus anderen Gründen die Zuständigkeit staatlicher Gerichte gegeben sein sollte, ist das Landgericht Traunstein zuständig.
- (2) Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

....., den .....

....., den .....

.....  
.....

Stadtwerke Mühldorf a. Inn GmbH & Co. KG

Landkreis Altötting

....., den .....

....., den .....

.....  
.....

Landkreis Rosenheim

.....  
Linz Strom GmbH